

Ausführungsbestimmungen betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigen- mietwert in Härtefällen

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3, Artikel 45 Absatz 2 und 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994¹,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Auf dem nach den Ausführungsbestimmungen über die amtliche Steuerschätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke vom xx.xx.xx² berechneten Eigenmietwert ist den Eigentümern bei am Wohnsitz selbst bewohnten Einfamilienhäusern, Stockwerkeigentum oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern von Amtes wegen ein angemessener Einschlag zu gewähren, wenn der Eigenmietwert zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Person in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Art. 2 Berechnung des Einschlages a. Einkünfte

Ein Einschlag wird gewährt, wenn der nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen ermittelte Eigenmietwert höher ist als ein Drittel der Einkünfte, welche der steuerpflichtigen Person und den zu ihrem Haushalt gehörenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen und wenn die steuerpflichtige Person zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten anhaltend ihre Vermögenswerte heranziehen müsste.

Art. 3 b. Vermögen

¹ Die Gewährung des Einschlages entfällt, sofern das steuerbare Vermögen bei Alleinstehenden Fr. 100 000.– und bei den übrigen Personen Fr. 150 000.– übersteigt, ausser wenn der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75 % des Steuerwerts aller Vermögenswerte (Aktiven vor Abzug der Schulden) gemäss Steuerveranlagung übersteigt.

Art. 4 Massgebende Einkünfte

¹ Massgebend sind alle steuerbaren Einkünfte der steuerpflichtigen Person und der zu ihrem Haushalt gehörenden selbstständig steuerpflichtigen Personen.

² Soweit die Einkünfte nur teilweise der Steuerpflicht unterliegen, werden sie voll angerechnet.

³ Der Eigenmiet- bzw. Mietwert der selbstgenutzten Liegenschaft wird den Einkünften nicht zugerechnet.

¹ GDB 641.4

² GDB xxx.xxx

Art. 5 *Abzüge*

¹ Von den Einkünften können die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten abgezogen werden, soweit sie den Selbstbehalt von 5 Prozent übersteigen und der steuerpflichtigen Person somit ein Abzug zusteht.

² Nicht abzugsberechtigt sind:

- die mit der selbstgenutzten Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, einschliesslich Schuldzinsen;
- alle weiteren steuerlich zulässigen Abzüge mit oder ohne Gewinnungskostencharakter (übrige Schuldzinsen, Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit bei der Ehegatten, Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, gemeinnützige Zuwendungen u.a.).

Art. 6 *Unterhaltspauschale*

Steht der steuerpflichtigen Person gemäss diesen Ausführungsbestimmungen ein Einschlag auf dem Eigenmietwert zu, wird die Unterhaltspauschale ungeachtet dieses Einschlags auf dem vollen Eigenmietwert berechnet.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen samt Anhang 1 und 2 treten am 1. Januar 20xx in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Landammann:
Landschreiber: